



*Feinste  
Nudeltradition*

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franz Tress GmbH & Co. KG**

### **I. Geltungsbereich**

1. Unsere AGB gelten ausschließlich und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für alle künftigen Angebote, Warenlieferungen und Leistungen, die wir an den Käufer erbringen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn des § 310 Abs. (1) BGB.

### **II. Vertragsschluss**

1. Mündliche und fernmündliche Absprachen und Angebote sind freibleibend und erhalten rechtliche Wirksamkeit erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns. Der Vertrag kommt wahlweise durch unsere schriftliche Annahme des Angebots, Auftragsbestätigung oder mit Warenauslieferung zu Stande.

2. Mit der Bestellung versichert der Käufer, dass er zahlungswillig und -fähig ist. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass wir Auskünfte über seine Bonität und seine wirtschaftlichen Verhältnisse einholen. Für den Fall einer negativen Auskunft behalten wir uns vor, die Ware nur gegen Vorauskasse auszuliefern. Wenn eine Finanzierung durch Dritte vorgesehen ist, können wir zudem vor Auslieferung einen Nachweis über die Finanzierung verlangen.

### **III. Lieferung, Verzug**

1. Bei Fehlmengen oder Bruch ist der Käufer verpflichtet, bei Warenannahme gegenüber dem transportierenden Unternehmen schriftlich Ersatzanspruch zu stellen. Sind wir selbst Transporteur, so müssen Fehlmengen oder Bruch schriftlich auf dem Lieferschein vermerkt werden oder es ist innerhalb von 4 Tagen ab Lieferung (Eingang bei uns) der entsprechende Mangel schriftlich geltend zu machen.

2. Verbindliche Lieferzeiten und Termine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, die auch per Telefax oder E-Mail erteilt werden kann. Die Fristen beginnen mit dem Zugang der Bestätigung beim Käufer. Etwaige vom Käufer nach Vertragsschluss verlangte Bestelländerungen verlängern die Lieferfristen und Termine entsprechend. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt uns vorbehalten.

3. Lieferzusagen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass nicht höhere Gewalt oder technische Störungen auf unserer Seite die Lieferung der bestellten Ware verhindern. In den Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern diese Ereignisse von uns nicht zu vertreten sind, wir

sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten und sie auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrags einwirken. Verlängert sich die Lieferfrist aufgrund solcher Umstände unangemessen, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder, soweit der Käufer an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Anderweitige gesetzliche oder vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

4. Werden wir nach vorstehendem Absatz von unserer Leistungsverpflichtung frei oder verlängert sich die Lieferfrist, hat der Käufer keine Schadensersatzansprüche.

5. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind Teillieferungen durch uns ebenso zulässig, wie Lieferungen vor Ablauf der vereinbarten Lieferzeit.

6. Mit dem Käufer vereinbarte Abrufaufträge sind mangels anderer Vereinbarungen spätestens innerhalb von zwölf Monaten durch Abrufe von ihm abzuwickeln. Erfolgt dies nicht, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preissteigerungen an den Käufer weiterzugeben.

7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. (2) Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Käufer berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

9. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete

Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

#### **IV. Gefahrübergang**

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht in allen Fällen – einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme – auch bei frachtfreier Lieferung mit der Aushändigung des Liefergegenstandes an die Transportperson auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn wir selbst transportieren. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Sphäre des Käufers liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

2. Mangels entgegenstehender Vereinbarung bestimmen wir die Art und Weise der Verpackung und des Versandes. Sofern der Käufer es schriftlich beantragt, decken wir die Lieferung durch eine Transportversicherung auf seine Kosten ein.

#### **V. Preise**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Der Abzug von Skonto in Abweichung von Ziff. VI., 1. Satz 2 bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

#### **VI. Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen sind vereinbart innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum und ohne Abzug. Bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen (Geldeingang bei uns) ist der Käufer berechtigt, 2% Skonto abzuziehen.

2. Erteilt der Käufer uns ein SEPA Basismandat / SEPA Firmenmandat, so erfolgt der Einzug der Lastschrift 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 5 Tage verkürzt. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig.

4. Der Käufer gerät spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in Zahlungsverzug, es sei denn, es liegen Gründe vor, die zu einem früheren Verzugseintritt führen (z. B. Mahnung oder kalendermäßig bestimmbare Zahlungsfrist). Ist entsprechend einer Vereinbarung der Vertragsparteien die Zahlung gestundet, so gelten ab dem 30. Tag nach Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als vereinbart. Ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht der Aufrechnung steht dem Käufer nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderung zu.

5. Vorstehende Zahlungsbedingungen entfallen, wenn der Käufer mit ei-

ner Zahlung aus der gesamten Geschäftsbeziehung in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall sind alle ausstehenden Forderungen sofort und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt, sofern ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird.

6. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsrückständen des Käufers weitere Lieferungen von der vollständigen Beseitigung des Zahlungsrückstandes abhängig zu machen.

7. Warenlieferungen an Käufer, mit denen keine laufenden Geschäftsbeziehungen bestehen, erfolgen auf unser Verlangen nur gegen Vorkasse oder gegen Nachnahme.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt in unserem Eigentum, bis sämtliche Ansprüche, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen, erfüllt sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, worin ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange er nicht gegenüber uns in Verzug ist, weiter verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endrechnungsbetrags (zzgl. USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, dies nicht zu tun, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware (Endrechnungsbetrag zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

5. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## VIII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für die handelsübliche Beschaffung der von uns gelieferten Ware. Zeitlich beschränkt sich unsere Gewährleistung auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.
2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen bei uns vom Käufer schriftlich innerhalb von 4 Tagen nach Eingang der Ware angezeigt werden, anderenfalls der Liefergegenstand als genehmigt gilt, es sei denn, uns fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind unverzüglich innerhalb von vier Tagen nach deren Entdeckung durch den Käufer zu rügen.
3. Uns steht das Wahlrecht zwischen kostenfreier Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu.
4. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises.
5. Unsere Gewährleistungsverpflichtung entfällt, falls die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt wurde oder aus beim Käufer liegenden Gründen beschädigt worden ist.
6. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder für entgangenen Gewinn, Folgekosten etc. sind ausgeschlossen, soweit nachstehend unter IX. nichts anderes bestimmt.
7. Mehr- oder Minderlieferungen in einer Größenordnung von +/- 5 % stellen keinen Mangel i. S. d. § 434 Absatz 3 BGB dar.
8. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Käufer vorgesehenen, vom Üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.

## IX. Haftung

1. Wir haften nicht in den Fällen der leicht fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. unserer leicht fahrlässig unerlaubten Handlung, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle unserer Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzung ist der Schadensersatz der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt.
2. Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferungen verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.
3. Ist die Pflichtverletzung nur unerheblich, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung in den Fällen der mangelhaften Lieferung ausgeschlossen.
4. In Fällen, in denen wir unmittelbaren Ansprüchen Dritter aufgrund ausländischen Rechts ausgesetzt sind und unsere Haftung dem Grunde und der Höhe nach weiter geht als dies in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen uns und dem Käufer vereinbart ist, stellt der Käufer uns im Innenverhältnis in dem die vereinbarte Haftung überschießenden Umfang von der Haftung frei.
5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen sowie Haftungsausschlüsse, auch der Haftungsausschluss unter Ziffer VIII Absatz 6, gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Dies gilt auch für die

Ersatzpflicht nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, aus der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

6. In den Fällen, in denen unsere Haftung als Folge von Mängeln an von Drittlieferanten bezogenen Materialien entsteht, ist der Käufer zunächst darauf verwiesen, die von uns an ihn abgetretenen Ansprüche gegen den Drittlieferanten – gegebenenfalls auch gerichtlich – durchzusetzen. Bleibt die Durchsetzung erfolglos, haften wir nach Maßgabe der vorstehenden Absätze sowie der Ziffer VIII.

7. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Käufer an Stelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Erstattung nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## X. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen uns entstandene Forderungen und Rechte.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
3. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## XI. Vergabe an Dritte

1. Wir sind auch ohne vorherige Zustimmung des Käufers berechtigt, den Auftrag oder Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
2. In diesen Fällen haften wir für den Dritten wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.

## XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist unser Sitz. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.
3. Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und dem Käufer beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen geltenden Regelungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Wareneinkauf (CISG).